

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
INTERNATIONALES RECHT

Ajv



Tagung des Arbeitskreises junger Völkerrechtswissenschaftler/-innen in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht

**Demokratie – Wandel – kollektive Sicherheit:
Das Völkerrecht ein Jahr nach dem Umbruch in der arabischen Welt**

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 23. und 24. März 2012

Die Tagung setzt sich ein Jahr nach Beginn des „arabischen Frühlings“ zum Ziel, eine völkerrechtliche Bewertung des Umbruchs in der arabischen Welt vorzunehmen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Frage, inwieweit das Völkerrecht den arabischen Umbruchsprozess beeinflussen konnte und inwieweit es dabei selbst bestätigt oder weiterentwickelt wurde.

Die Veranstaltung wird von der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF) und der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGfIR) gefördert.

Tagungsort: Heinrich-Heine-Saal auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstr. 66–68, 40225 Düsseldorf

Unterkunft der Tagungsteilnehmer: Hotel Günnewig Esplanade, Fürstenplatz 17,
40215 Düsseldorf, Tel. 0211/386850

Taxizentrale Düsseldorf: 0211/33333 oder 0211/99999

Organisationskomitee des Ajv in Düsseldorf:

Dr. Mehrdad Payandeh, 0177/6790798

Dr. Helmut Philipp Aust, 0177/7947682

Christian Djeffal, 0176/21159451

Dr. Jeannine Drohla, 0176/39229298

Matthias Goldmann, 0173/6337355

Dr. Thomas Kleinlein, 0160/99248935

– Programm –

Freitag, 23. März 2012 (Beginn: 9.00 Uhr)

- bis 9.00 Registrierung
- 9.00–9.30 Begrüßung durch die Heinrich-Heine-Universität, die DGfIR und den AjV
(*Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Prof. Dr. Georg Nolte, Dr. Mehrdad Payandeh*)

Panel 1: Der Wandel in der arabischen Welt und die Rolle der internationalen Gemeinschaft

Panelvorsitz: *Dr. Thomas Kleinlein*

- 9.30–10.00 Referat 1: Zwischen universalem Anspruch und westlicher Dominanz:
Der Sicherheitsrat als Agent der Demokratisierung? (*Dr. Charlotte Steinorth*)
Kommentar: *Prof. Dr. Stefan Talmon*
- 10.00–10.30 Referat 2: Der von außen unterstützte Regimewechsel zur Durchsetzung eines Rechts
auf Demokratie: Das Beispiel Libyen (*Christoph Seidler*)
Kommentar: *Prof. Dr. Jochen von Bernstorff*
- 10.30–10.40 Ergänzender Kommentar: *Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan*
- 10.40–11.40 Diskussion
- 11.40–12.00 Kaffeepause

Keynote Address

- 12.00–12.45 *Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Tomuschat*
- 12.45–13.30 Mittagsimbiss

Panel 2: Die „virtuelle Dimension“ des arabischen Wandels

Panelvorsitz: *Dr. Jeannine Drohla*

- 13.30–14.00 Referat 3: Das Internet als internationales Schutzgut: Ließ der arabische Frühling das
Internetvölkerrecht erblühen? (*Matthias Kettemann*)
Kommentar: *Prof. Dr. Christian Tams*
- 14.00–14.30 Referat 4: Hacking und Völkerrecht (*Markus Schröder*)
Kommentar: *Prof. Dr. Georg Nolte*
- 14.30–15.30 Diskussion
- 15.30–16.00 Kaffeepause

Panel 3: Arabisches Völkerrecht im arabischen Frühling? (Panel auf Englisch)

Panelvorsitz: *Matthias Goldmann*

- 16.00–16.20 Referat 5: Constitutional Processes in the Aftermath of the Arab Spring
(*Omar Hamady*)
- 16.20–17.00 Referat 6: New Tenants in the ‚House of Agreement‘? Islamic Concepts of Public
International Law and their Relevance for the Future Development of the
International Legal Order (*Dr. Tina Roeder*)
Kommentare: *Prof. Dr. Heike Krieger, Nahed Samour*
- 17.00–18.00 Diskussion

Samstag, 24. März 2012

Panel 4: Die Post-Konflikt-Phase

Panelvorsitz: *Christian Djeffal*

- 10.00–10.30 Referat 7: Libyen und der Internationale Strafgerichtshof (*Dr. Robert Frau*)
Kommentar: *Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Paulus*
- 10.30–11.00 Referat 8: Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen (*Nina Schniederjahn*)
Kommentar: *Prof. Dr. Beate Rudolf*
- 11.00–12.00 Diskussion
- 12.00–13.00 Kaffeepause und Mittagsimbiss
- 13.00–13.30 Referat 9: Obligatorische Friedenskonsolidierung in Libyen? (*Heike Montag*)
Kommentar: *Prof. Dr. Carsten Stahn*
- 13.30–14.00 Referat 10: Grenzen des arabischen Wandels aufgrund von Investitionsschutz?
(*Matthäus Fink*)
Kommentar: *Prof. Dr. R. Alexander Lorz*
- 14.00–15.00 Diskussion
- 15.00–15.15 Zusammenfassung und Schlussworte (*Dr. Helmut Philipp Aust*)

Panel 1: Der Wandel in der arabischen Welt und die Rolle der internationalen Gemeinschaft

Referat 1: Zwischen universalem Anspruch und westlicher Dominanz: Der Sicherheitsrat als Agent der Demokratisierung? (Dr. Charlotte Steinorth)

Die Aufgabe des Sicherheitsrates ist die Wahrung des Weltfriedens, nicht die Verbreitung eines gesellschaftlichen Modells, denn die Charta der Vereinten Nationen basiert auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit ihrer Mitglieder, das keiner Staatsform den Vorrang gibt. Dennoch wurde der Sicherheitsrat seit dem Ende des Kalten Krieges als eine ‚liberale Allianz‘ angesehen, deren Ziel es ist, Menschenrechte und Demokratie zu verbreiten. In einer Vielzahl von Resolutionen hat sich der Sicherheitsrat seit den 1990er Jahren mit der Wiederherstellung und Bildung demokratischer Institutionen befasst. Auch Resolution 1973, die die militärische Intervention in Libyen autorisierte, stellt ein Beispiel für die Unterstützung demokratischer Bestrebungen innerhalb eines souveränen Staates dar. Dieser Beitrag möchte Resolution 1973 in den breiteren Kontext früherer demokratie-relevanter Resolutionen des Sicherheitsrates stellen und den Einfluss dieser Praxis auf das völkerrechtliche Prinzip der Regimeneutralität untersuchen. Im Gegensatz zu der These eines *democratic entitlement*, die von der Entstehung einer allgemeinen völkerrechtlichen Demokratienorm ausging, bestätigt die Praxis des Sicherheitsrats, dass er Demokratisierung ausschließlich als Instrument zur Verwirklichung von Frieden, Sicherheit und Menschenrechten einsetzt. Doch auch diese funktional betriebene Demokratieförderung, die nicht auf einem demokratischen Legitimitätsprinzip basiert, sondern auf den vermeintlichen faktischen Vorzügen der Demokratie, steht in einem starken Spannungsverhältnis zu dem Prinzip der politischen Neutralität. Angesichts der begrenzten Zahl der Mitglieder und der Dominanz westlicher Vetomächte im Sicherheitsrat stellt der Beitrag schließlich die Frage, inwieweit die Privilegierung der demokratischen Staatsform durch das Exekutivorgan der Vereinten Nationen wünschenswert ist.

Biografische Angaben: Charlotte Steinorth studierte Politik und Rechtswissenschaften an der Université-Panthéon-Assas (Paris II) und erwarb einen LL.M. in *public international law* an der London School of Economics. Mit einer Arbeit über das *democratic entitlement* promovierte sie als Olive Stone Memorial Scholar an der London School of Economics, an der sie auch Menschenrechtsschutz und Völkerrecht unterrichtete. Von 2008 bis 2011 war sie Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Ihre Forschungsschwerpunkte sind der internationale Schutz der Menschenrechte und die Rolle der Demokratie im Völkerrecht. Sie hat unter anderem in der *Human Rights Law Review* (Ausweisung von Langzeitmigranten nach Artikel 8 EMRK) und der *ZaöRV* (Demokratisierungsbeitrag der Vereinten Nationen in Postkonflikt-Gesellschaften) publiziert sowie die Einträge ‚Banković Case‘ und ‚Commonwealth‘ für die *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* geschrieben. Ihr Beitrag auf der letzten ILA-Konferenz „States, peoples and minorities: whither the nation in international law?“ zur Demokratieförderung durch globale Institutionen wird in dem Konferenzband bei CUP erscheinen.

Referat 2: Der von außen unterstützte Regimewechsel zur Durchsetzung eines Rechts auf Demokratie: Das Beispiel Libyen (Christoph Seidler)

Der von der NATO durchgeführte Einsatz in Libyen überschreitet die durch Sicherheitsratsresolution 1973 (2011) eingeräumten Befugnisse und ist daher teilweise völkerrechtswidrig. Für den Hintergedanken – die Förderung der Demokratie – erweist sich die Operation damit als kontraproduktiv. Der Umfang der militärischen Einsätze, die Auswahl der Ziele sowie die Umstände der Beendigung lassen erkennen, dass die NATO nicht als neutrale Partei agierte. Stattdessen wurde der Nationale Übergangsrat gezielt im Kampf gegen das Gaddafi-Regime unterstützt. Ziel der Mission war damit ein Regimewechsel. Die Ermächtigung durch Resolution 1973 deckt aber eine solche Parteinahme nicht. Der Wortlaut „Schutz der Zivilbevölkerung“ ist zwar nicht eindeutig. Die Mehrheit der Beiträge der Staatenvertreter im Sicherheitsrat im Rahmen der Abstimmung sowie in späteren Debatten sprechen jedoch dafür, dass eine Ermächtigung zum Regimewechsel nicht gewollt war. Dennoch bewirkt der

Fall Libyens bedeutende Entwicklungen im Völkerrecht: Das politische System gehörte bis zuletzt noch zu den inneren Angelegenheiten eines Staates. Nun betonte aber eine große Menge an Staaten und Staatenorganisationen die berechnigte Forderung der libyschen Bevölkerung nach demokratischem Wandel. Diese Äußerungen sind Teil der erforderlichen Staatenpraxis, die zu einem nun anerkannten Recht auf Demokratie im Völkerrecht geführt haben. Eine gewaltsame Durchsetzung dieses Rechts gegen die Herrschaft eines autoritären Regimes würde aber eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat voraussetzen, die es im Falle Libyens nicht gab. Auch für mögliche zukünftige, ähnlich gelagerte Fälle wird die Überschreitung der Kapitel-VII-Befugnisse durch die NATO eine entsprechende Ermächtigung durch den Sicherheitsrat noch unwahrscheinlicher machen.

Biografische Angaben: Christoph Seidler ist Student der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Examenstadium. Seit 2009 ist er als studentische Hilfskraft am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht (zuletzt Lehrstuhl Prof. Dr. Kerstin Odendahl) tätig. Mit dem Thema der Demokratisierung durch das Völkerrecht befasst er sich seit seiner Arbeit hierzu im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Fach Völker- und Europarecht. Außerdem beschäftigte er sich unter anderem mit der menschenrechtlichen Zulässigkeit von Studiengebühren (*German Yearbook of International Law* 52 (2009), S. 703, mit Philip Seifert) sowie mit der Problematik des Einsatzes unbemannter Drohnen zur Terrorismusbekämpfung (im Rahmen des Philip C. Jessup Moot Court 2011).

Panel 2: Die „virtuelle Dimension“ des arabischen Wandels

Referat 3: Das Internet als internationales Schutzgut: Ließ der arabische Frühling das Internetvölkerrecht erblühen? (Matthias Kettmann)

Zentrale Thesen:

1. Die Internetabschaltungen in Ägypten und Libyen haben das Internet mit ins Zentrum internationaler Regulierungsbemühungen gerückt. Die Stabilität, Integrität und Funktionalität des Internet wie auch die Geltung der Menschenrechte im Internet sind ein internationales Anliegen geworden, das im Rahmen einer gemeinsamen, geteilten Verantwortung – über den Prozess der Internet Governance – durchgesetzt werden muss.
2. Staaten sind gegenüber der internationalen Gemeinschaft verpflichtet, Gefahren für die Stabilität, Integrität und Funktionalität des Internet abzuwenden und den globalen, unbeschränkten, grenzenübergreifenden Internetverkehr nicht negativ zu beeinflussen.
3. Diese Pflichten ergeben sich aus den Menschenrechten, insbesondere aus der Pflicht der Staaten zur Gewährleistung der Vorbedingungen der Ausübung der Kommunikations- und Informationsrechte nach Art. 19 IPbPR.
4. Weitere Verpflichtungsgründe bestehen namentlich in dem im Lichte der Bedeutung des Internet als globales Schutzgut ausgelegten Rücksichtnahmeprinzip, dem Nichteingriffsprinzip, dem Vorsorgeprinzip und dem Prinzip der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.
5. Nach dem Arabischen Frühling ist das Potenzial der internationalen Gemeinschaft indes weiterhin betäubt, Internetabschaltungen *ohne internationale Auswirkungen* zu begegnen; einer Aktualisierung der Schutzpflicht durch das Recht der Staatenverantwortlichkeit sind enge Effektivitätsgrenzen gesetzt.
6. Rechtspolitisch höchst wünschenswert ist daher eine verstärkte Kristallisierung staatlicher Pflichten hinsichtlich des Internet. Während 2011 als Jahr der Internet Governance Prinzipien-Erklärungen verschiedener Akteure in die Geschichte eingegangen ist, wird 2012 das Jahr ihrer Operationalisierung werden.

7. Diese Internet Governance Prinzipien müssen auf dem Boden des geltenden Völkerrechts eine umfassende, entwicklungsorientierte Informationsgesellschaft schaffen, die, auf den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen und dem Multilateralismus aufbauend, die Menschenrechte, wie sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in ihrer Weiterentwicklung in der Praxis ergeben, vollinhaltlich respektiert und schützt.

Biografische Angaben: Mag. iur. Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard), studierte Rechtswissenschaften in Graz, Genf und an der Harvard Law School, wo er Fulbright und F. Boas-Stipendiat sowie Dean's Scholar in International Human Rights war. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz, wo er zu Rechtsfragen der Mediatisierung von Individuen durch Staaten im Völkerrecht dissertiert. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Völkerrecht der Internet Governance, Menschenrechte, wandelnde Sicherheitskonzeptionen im Völkerrecht und Rolle des Individuums. Matthias ist Mitbegründer der seit fünf Jahren bestehenden Graz Workshops on the Future of Security, Co-Chair der Internet Rights and Principles Coalition und Associate Editor des European Yearbooks on Human Rights. Er publiziert regelmäßig zu menschenrechtlichen und institutionellen Aspekten der Internet Governance und zum Wandel der Sicherheitskonzeptionen und bloggt zudem auf <http://internationallawandtheinternet.blogspot.com>. E-Mail: matthias.kettemann@uni-graz.at. *Aktuelle Publikationen:* Ensuring Human Rights Online: An Appraisal of Selected Council of Europe Initiatives in the Information Society Sector in 2010, in: Benedek et al. (Hrsg.), *European Yearbook on Human Rights 2011*, Wien 2011, S. 461; Building the Legal Framework of the Information Society: Lessons from Combating Hate Speech, in: Schweighofer/Kummer (Hrsg.), *Europäische Projektkultur als Beitrag zur Rationalisierung des Rechts*, Wien 2011, S. 179; Rule and Let Rule: Four Strategies to Overcome the 'Democratic Deficit' in the EU and their Implementation in the Treaty of Lisbon, in: Murphy/Green (Hrsg.), *Law and Outsiders. Norms, Processes and 'Othering' in the Twenty-first Century*, Oxford: Hart Publishing 2011, S. 89; *Mainstreaming Human Security in Peace Operations and Crisis Management. Policies, Problems, Potential*, London: Routledge 2011 (Hrsg. mit W. Benedek u. M. Möstl).

Referat 4: Hacking und Völkerrecht (Markus Schröder)

Die Entwicklungen in der arabischen Welt wären ohne das Internet nicht möglich gewesen oder hätten zumindest einiges an Dynamik eingebüßt. Die „Arabellion“ wurde daher häufig auch „Facebook“- oder „Twitter“-Revolution genannt. Doch ganz so einfach verhält es sich nicht. So schaltete bspw. Ägypten das Internet mittels eines sog. Kill-Switch zeitweise ab. In Syrien wird die „Internet-Revolution“ durch die unzureichende Verbreitung neuer Medien erschwert. Ohne die Hilfe von außen wären die Revolutionäre nicht in der Lage (gewesen), das Internet entsprechend zu nutzen. Gruppen wie der Anonymisierungsdienst „Tor“, oder das Hackerkollektiv „Telecomix“ lieferten und liefern technischen Support. Das Hackerkollektiv „Anonymous“ hackte Regierungsseiten in Tunesien, Ägypten und Syrien. Man mag klammheimlich Freude über diese Aktionen empfinden. Auch ließe sich hierdurch die These von Morozov widerlegen, wonach die bloß Betätigung des Kill-Switches eine „Internet-Revolution“ zum Erliegen bringen könnte. Aber doch beginnen hier die völkerrechtlichen Probleme. Steht den Staaten, gegen die die Hacks durchgeführt werden, ein völkerrechtliches Selbstverteidigungsrecht gegen die die Angriffe duldenen Staaten zu? Welche völkerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen? Zunächst ist davon auszugehen, dass die Anerkennung eines Verteidigungsrechts mittels Hackbacks grundsätzlich kritisch zu sehen ist, da die Verantwortlichkeit des Host-States nur schwer, wenn überhaupt, nachzuweisen ist. Da jedoch die h.M. mittlerweile ein solches anerkennt, ist eine diesbezügliche Regelung erforderlich. Konsequenterweise löst die Unterstützung bzw. Duldung von Hackern durch Staaten zur Unterstützung von Oppositionsgruppen dann ein Recht zum Hackback durch den angegriffenen Staat aus. Ein völkerrechtliches Nothilferecht kann dabei jedenfalls nicht für den einzelnen Hacker gelten. Auch ist eine Regelung auf NATO-Ebene nicht ausreichend. Vielmehr ist mittelfristig eine Regelung auf UN-Ebene anzustreben.

Biografische Angaben: Markus Schröder, LL.M. ist Rechtsanwalt und Externer Datenschutzbeauftragter bei Kinast & Partner Rechtsanwälte in Köln sowie Dozent für Datenschutzrecht an der Düsseldorf

Law School. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im Datenschutz-, IT- und Medienrecht. Studium an der Universität zu Köln. Referendariat u.a. in London. Absolvent des LL.M.-Studiengangs „Informationsrecht“ der Düsseldorf Law School. Zudem absolviert er momentan ein Doktoratsstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien. Die Dissertation behandelt den Schnittstellenbereich des Wettbewerbs- und AGB-Rechts mit Bezügen zum Datenschutzrecht im Internet. Markus Schröder nimmt regelmäßig als Vortragender an Tagungen teil. So war er wiederholt Redner bei der Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) und hat beim Symposium „Urban Food Futures – ICTs and Opportunities“ des Oxford Internet Institute einen Vortrag zum Thema „Creating Consumer Awareness on the Internet“ gehalten. Zuletzt beim Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS2012) in Salzburg zu dem Thema „Datensicherheit beim E-Voting“. Er veröffentlicht regelmäßig Beiträge in Fachzeitschriften wie *ZD*, *MMR*, *K&R*, *WRP* oder *MR-Int*. Zuletzt veröffentlichte er u.a. in der *ZD* 2011, S. 59 den Beitrag „Datenschutzrechtliche Fragen beim Einsatz von Flash-Cookies – Ist ein rechtssicherer Einsatz von Cookies vor dem Hintergrund der EU-Privacy-Richtlinie möglich?“. Im GRIN-Verlag ist u.a. eine Arbeit von ihm zum Thema „Vom Hacking zum Cyberwar“ erschienen.

Panel 3: Arabisches Völkerrecht im arabischen Frühling?

Referat 5: Constitutional Processes in the Aftermath of the Arab Spring (Omar Hamady)

The Arab spring has led to many constitutional reforms. This presentation will review the main issues debated, focusing on the three countries that have witnessed a regime change and a transitional process. These include the guaranteeing of fundamental rights, notably freedom of conscience, gender equality, and economic and social rights; the nature of the political regime (parliamentary vs. presidential) and the organization of the State (centralized vs. decentralized; unitary vs. federal). A major additional aspect is the place of Islam in the new constitutions. A reference to Sharia could have a more concrete impact in democratic Arab countries than under the old regimes where such provisions usually had merely legitimizing value. This issue has gained more relevance since, in all elections organized in Arab countries in the past year, Islamist movements have been the winners. Thus, the importance of presenting constitutional Islamic provisions, the reason for such references, and the interpretations given them by courts supply the main terms and perspectives of the ongoing debate on this issue. Finally, some remarks will be made on some trends and tools that might favour an interpretation of Islamic Law that is more compatible with modern concepts of human rights, before some general conclusions on the post-Arab spring constitutional reforms.

Short Biography: Omar Hamady is a Research Fellow at the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law in Heidelberg, focusing on North Africa projects. After his law degree in public law, he obtained a Masters degree in International and European Law from Université Paris XI and another Masters degree in Diplomacy and International Organizations from the same University. Omar is now completing his PhD at the same University on “The exercise of powers of the UN Security Council under Chapter VII”. He has published papers on constitutional reforms in Mauritania, issues relating to transitional and constitutional justice and civil-military relations in a democratic regime. He has contributed to some international journals and reviews, most notably, the *Heidelberg Journal of International Law*, the *Revue belge de droit international* and the *Revue Juridique et politique des Etats francophones*. He has authored and co-authored in the *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*.

Referat 6: New Tenants in the ‘House of Agreement’? Islamic Concepts of Public International Law and their Relevance for the Future Development of the International Legal Order (Dr. Tina Roeder)

Traditionelle islamische Völkerrechtslehren, unter dem Begriff *as-siyar* zusammengefasst, existieren seit Jahrhunderten und sind doch den meisten nichtmuslimischen Juristen völlig unbekannt. In den

modernen internationalen Rechtsbeziehungen schienen sie bislang kaum eine sichtbare Rolle zu spielen. Das islamische Recht stellt sich darüber hinaus für eine im Wesentlichen säkuläre Rechtswissenschaft generell eher als ein Relikt vergangener Tage denn als etwas potenziell Fruchtbare dar. Doch in den muslimischen Rechtskulturen sind die traditionellen Lehren bis heute weit wirkmächtiger, als auf den ersten Blick wahrgenommen wird; und im islamischen Völkerrechtsdenken finden sich zahlreiche Elemente, die eine vertiefte Betrachtung auch und gerade für nichtmuslimische Juristen lohnen. Dies gilt besonders für die Grundlage des islamischen Völkerrechts, die Einteilung der Welt in muslimische und nichtmuslimische „Häuser“ oder „Räume“: *dar al-Islam* auf der einen Seite, unterschiedlich bezeichnete und verstandene nichtmuslimische Gebiete auf der anderen. Für die einen längst überholt, taucht diese grundsätzliche Einteilung doch andererseits gerade in innermuslimischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Diskussionen erstaunlich häufig auf und führt zu Kontroversen, u.a. wegen ihrer Verknüpfung mit dem hochproblematischen Institut des *djihad*. Nach den Ereignissen des „arabischen Frühlings“ könnte ihre Relevanz noch zunehmen und – deutlich sichtbarer – Einfluss auf die weitere Entwicklung der internationalen Rechtsgemeinschaft gewinnen. In den Grundlagen von *as-siyar* werden Herausforderungen für das moderne Völkerrechtsdenken sichtbar, die es bislang kaum wahrgenommen hat, aber zukünftig wahrnehmen müssen, wenn die Vorstellung einer tatsächlich universellen Rechtsgemeinschaft weiter verfolgt werden soll.

Biografische Angaben: Dr. iur. Tina Swantje Roeder studierte Jura mit Schwerpunkt Völkerrecht in Berlin, arbeitete während des Referendariats u.a. bei UNHCR und verbrachte zwischen erstem und zweitem Examen ein halbes Jahr in Damaskus, Syrien. An der TU Dresden promovierte sie am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Dr. von Schorlemer über Aspekte der völkerrechtlichen Flüchtlingsproblematik im Nahost-Konflikt („Die Frage der Rückkehr palästinensischer Flüchtlinge, unter Berücksichtigung der Lösungsansätze der Vereinten Nationen“, erschienen 2007) und erhielt für die Arbeit den Promotionspreis der Juristischen Fakultät. Seit 2007 arbeitet sie am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Fastenrath (TU Dresden) an ihrer Habilitation zu Fragen eines universellen Menschenwürdeverständnisses. Im Jahr 2008 gewann sie mit dem Beitrag „Brand um Brand, Wunde um Wunde? Sieben Thesen zum Einsatz staatlicher Gewalt bei der Terrorismusbekämpfung“ (HFR 20/2008, S. 251) den 7. Wettbewerb des Humboldt-Forums Recht zum Thema „Recht in Zeiten des Terrors“. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt derzeit, ausgehend von den Arbeiten an der Habilitation, auf der vergleichenden Betrachtung essentieller menschenrechtlicher Fragestellungen unter Einbeziehung religiös-kultureller Hintergründe, insbesondere auch mit Blick auf das islamische und jüdische Recht. In diesem Zusammenhang absolvierte sie u.a. philosophische, historische und juristische Module an der Fernuniversität Hagen, an der Yad Vashem International School for Holocaust Studies und am Islamic College (London). Sie ist außerdem ausgebildete Fachjournalistin.

Panel 4: Die Post-Konflikt-Phase

Referat 7: Libyen und der Internationale Strafgerichtshof (Dr. Robert Frau)

Der Beitrag befasst sich insbesondere mit dem strafrechtlichen Maßstab, den der Internationale Strafgerichtshof für die Situation in Libyen anzuwenden hat, und daran anschließenden Fragen. Dies ist problematisch, da der Sicherheitsrat die Situation rückwirkend überwiesen hat. Für den zurückliegenden Zeitraum besteht eine Diskrepanz zwischen den gewohnheitsrechtlich anerkannten und den vertraglich festgelegten Straftatbeständen, bei der das Rückwirkungsverbot zu berücksichtigen ist. Nur für den Zeitpunkt ab der Überweisungsresolution kann das Rückwirkungsverbot keine Rolle mehr spielen. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Resolutionen des Sicherheitsrates unmittelbar Strafrecht setzen und so den Einzelnen ebenso treffen wie ein Rechtsakt mit supranationaler Wirkung. Fraglich ist dabei schon, ob sich die Maßnahmen wirklich als supranational qualifizieren lassen. Im Ergebnis dürfte dies zu bejahen sein, denn die Ausdehnung des Straftatenkatalogs begründet die unmittelbare Verantwortlichkeit des Individuums nach Völkerrecht. Der Beitrag widmet sich in einem zweiten Schritt der Frage, ob das Völkerrecht eine supranationale Wirkung von Sicherheitsratsresolu-

tionen erlaubt oder verbietet. Ansatzpunkt ist dabei die Charta der Vereinten Nationen und insbesondere deren Kapitel VII. Dabei stellen sich zahlreiche Einzelfragen, auf die der Beitrag eingeht. Im Ergebnis lässt das Völkerrecht eine solche Wirkung ausnahmsweise zu. Im Falle der Überweisung an den Internationalen Strafgerichtshof kommt hinzu, dass die Strafrechtssetzung durch den Sicherheitsrat von einem unabhängigen Völkerrechtssubjekt in einem rechtsstaatlichen Verfahren angewandt und damit judikativ überprüft wird.

Biografische Angaben: Dr. Robert Frau, Jahrgang 1979, hat an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) Rechtswissenschaften studiert. Nach dem ersten Examen begann er seine Promotion, die er 2009 abschloss. Von 2008 bis 2010 hat er seinen Referendardienst am Kammergericht abgeleistet und im Rahmen der Wahlstation bei der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York gearbeitet. Seit 2007 ist er Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht, insb. Völkerrecht, Europarecht und ausländisches Verfassungsrecht der Viadrina und habilitiert sich seit 2011. *Relevante Veröffentlichungen:* *Das Verhältnis zwischen dem ständigen Internationalen Strafgerichtshof und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – Art. 13 lit. b) IStGH-Statut und der Darfur-Konflikt vor dem Gerichtshof*, Berlin: Duncker & Humblot, 2010 (Dissertation); *Das Völkerstrafrecht in der jüngsten Praxis des VN-Sicherheitsrates*, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2011, S. 784; *Die Überweisung der Situation in Libyen an den Internationalen Strafgerichtshof*, *Archiv für Völkerrecht* 2011, S. 276; *Die Maßnahmen des Sicherheitsrates in Bezug auf Libyen 2011*, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, 2011, S. 192 (mit Manuel Brunner).

Referat 8: Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen (Nina Schniederjahn)

Seit dem Umbruch in der arabischen Welt werden immer mehr Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt, die durch die totalitären Regime während ihrer Herrschaft und zur Unterdrückung der Arabischen Revolution begangen wurden. Dabei spielt vor allem das „Verschwindenlassen“ von mutmaßlichen Regimegegnern, welches sich aus Freiheitsentzug, Folter und oftmals der Ermordung der Gefangenen zusammensetzt, eine erhebliche Rolle. Der materiell-rechtliche Schutz, der durch die Arabische Charta gewährleistet wird, stellt hinsichtlich der betroffenen Rechte von Verschwundenen und ihren Angehörigen eine Verbesserung gegenüber den anderen generellen Menschenrechtskodifikationen dar. Allerdings ist die Durchsetzung dieser Rechte kaum möglich, da es an einem Beschwerdemechanismus fehlt. Auch die Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker gewährt individuelle Rechte zum Schutze vor dem Verschwindenlassen, obwohl diese nicht so weitreichend sind wie in anderen Menschenrechtskodifikationen. Allerdings enthält der afrikanische Text mit dem Gerichtshof für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte effektivere Durchsetzungsmechanismen als sein arabisches Pendant. Es lohnt sich ein vergleichender Blick nach Lateinamerika, da viele lateinamerikanischen Länder nach dem Ende der Militärdiktaturen in den achtziger und neunziger Jahren mit der Aufarbeitung von Fällen des „Verschwindenlassens“ zu kämpfen hatten. Die Einsetzung von Wahrheitskommissionen könnten dabei zu einer Aufarbeitung beitragen, zudem könnte der drohenden Straflosigkeit der Täter mit Strafanzeigen im Ausland entgegen gewirkt werden, und es können Lehren aus den nationalen Verfahren in Lateinamerika gezogen werden. Außerdem kann der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und dessen Umgang mit dem Verschwindenlassen als Vorbild für das arabische und afrikanische System dienen.

Biografische Angaben: Nina Schniederjahn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Erlangen. Sie schreibt ihre Dissertation über die Rechtsprechungspraxis internationaler Menschenrechtsgerichte zum „Verschwindenlassen“ von Personen. Den März 2011 hat sie im Rahmen eines Sprachkurses in Damaskus verbracht und dort den Beginn der Proteste in Syrien miterlebt. Ihr Interessenschwerpunkt liegt im internationalen Menschenrechtsschutz sowie im Wirtschaftsvölkerrecht. Unter anderem hat sie einen Aufsatz über „Access to Effective Remedies for Individuals against Corporate-Related Human Rights Violations“ verfasst. Während ihres Studiums hat sie am Willem C. Vis Moot Court teilgenommen. Sie betreut jetzt am Lehrstuhl in Erlangen den Jessup Moot Court. Von September 2009 bis August 2010 arbeitete sie

als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer internationalen Großkanzlei in Frankfurt a.M. im Bereich Internationales Schiedsrecht. Seit August 2010 ist sie Stipendiatin der Friedrich-Ebert-Stiftung. Nina Schniederjahn studierte Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Sie schloss ihr Studium 2009 mit dem ersten Staatsexamen im Schwerpunktbereich „Europäisierung und Internationalisierung des Rechts“ ab. Sie spricht Deutsch, Englisch, Spanisch und Arabisch.

Referat 9: Obligatorische Friedenskonsolidierung in Libyen? (Heike Montag)

Dieser Beitrag befasst sich mit der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen in Libyen, die der Sicherheitsrat im September 2011 mandatierte, nachdem er ein halbes Jahr zuvor die Mitgliedstaaten ermächtigt hatte, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob Tendenzen im Völkerrecht erkennbar sind, diese „Konfliktnachsorge“, die einem autorisierten Eingreifen mit militärischen Mitteln folgt bzw. in Verbindung mit ihr steht, als obligatorisch für den Sicherheitsrat anzusehen. Die Erkenntnis, dass nachhaltiger Frieden nicht mit militärischen Mitteln allein geschaffen werden kann, sondern auch Maßnahmen der Friedenskonsolidierung nötig sind, spiegelt sich in der Mandatierungspraxis des Sicherheitsrates wider. Wenn der Sicherheitsrat den Einsatz militärischer Mittel gemäß Kapitel VII VN-Charta erlaubt, mandatiert er grundsätzlich auch friedenskonsolidierende Maßnahmen: entweder im Anschluss an diese Ermächtigung oder bereits parallel zu ihr. Das weite Ermessen des Sicherheitsrates wird auch bei der Entscheidung über Friedenskonsolidierung durch die Ziele und Grundsätze der VN beschränkt: Weder aus der Schutzverantwortung (R2P) und dem Ziel der Friedenssicherung noch aus menschenrechtlichen Gewährleistungspflichten lässt sich eine Pflicht des Sicherheitsrates herleiten, Friedenskonsolidierung in Libyen zu mandatieren. Die Mandatierungspraxis des Sicherheitsrates allein reicht ferner nicht aus, um die weiten Zielvorgaben der VN zu einer entsprechenden Verpflichtung zu verengen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit der Mitgliedstaaten und des Vertrauensschutzes könnte die Praxis des Sicherheitsrates gesteigerte Bedeutung erlangen. Der Sicherheitsrat könnte an seine Mandatierungspraxis derart gebunden sein, dass ihm eine willkürliche Abweichung von seiner vorigen Praxis verboten ist. Es stellt sich allerdings die Frage, inwiefern beide Grundsätze – die Gleichheit der Staaten und der Vertrauensschutz – auf das Ermessen des Sicherheitsrates anwendbar sind.

Biografische Angaben: Heike Montag ist wissenschaftliche Projektmitarbeiterin am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz im Rahmen eines EU-Stipendiums des SPBUILD Netzwerkes (*Sustainable Peace Building Marie Curie Initial Training Network*). Sie studierte Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und ist dort Doktorandin am Lehrstuhl von Frau Dekanin Prof. Dr. Adelheid Puttler. Von 2009 bis 2010 war sie zudem wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum (IFHV), wo sie die Zeitschrift „Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften“ redaktionell betreute. Die Schwerpunkte ihrer Forschung richten sich auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Fragen der Friedenskonsolidierung, die Schutzverantwortung sowie das Konzept der Human Security. *Ausgewählte Präsentationen und Publikationen:* The United Nations Security Council and the Facilitation of Humanitarian Assistance (Präsentation), World Conference on Humanitarian Studies: „Changing Realities of Conflict and Crisis“, International Humanitarian Studies Association, Tufts University, Medford, MA, USA, 2.–5. Juni 2011; *Human Security Perspectives Journal – Special Focus: Sustainable Peacebuilding*, 2011, <http://www.etc-graz.at/typo3/index.php?id=1176> (Hrsg. mit W. Benedek, M. Kettemann, M. Möstl, u. P. Santos Pereira); Friedensmissionen als potenziell legitime militärische Ziele – Beitrag zur Einordnung des Personals von friedenserhaltenden Missionen nach dem humanitären Völkerrecht, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, 1/2011, S. 21.

Referat 10: Grenzen des arabischen Wandels aufgrund von Investitionsschutz? (Matthäus Fink)

Ägypten und Libyen haben eine Vielzahl an Investitionsschutzverträgen (ISV) abgeschlossen. Ausländische Unternehmen könnten vor Schiedsgerichten möglicherweise nun wegen Reformvorhaben

Entschädigungen einfordern. Gegen Ägypten ist bereits ein Verfahren eines ausländischen Investors bei ICSID anhängig, in dem er gegen die Verurteilung wegen Korruption aufgrund eines Landkaufes vorgeht. Auch in Libyen drohen etwa bei der Neuordnung des Ölsektors Konflikte. Besteht die Gefahr, dass Ägypten und Libyen aus Angst vor solchen Verfahren von Reformvorhaben Abstand nehmen? Hält das Investitionsschutzrecht Berücksichtigungsmöglichkeiten für den arabischen Wandel bereit? Die These des Beitrages lautet, dass das internationale Investitionsschutzrecht zwar Grenzen des arabischen Wandels markiert, es aber dennoch offen für diesen ist. Erstens könnten vorrevolutionäre Investitionen schon vom Schutzbereich der ISV ausgeschlossen sein. Wenn etwa – wie im genannten Beispiel – Korruptionsumstände vorliegen, kann darin ein Verstoß gegen nationales Recht vorliegen und zum Ausschluss vom Schutzbereich des ISV führen. Zweitens halten die materiellen Schutzstandards in den ISV Berücksichtigungsmöglichkeiten bereit. So schützt der Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung vor allem legitime Erwartungen des Investors, gewährleistet aber keine statische Rechtsordnung. Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Ägypten und Libyen keine Verletzungen von ISV fürchten müssen, wenn sie unwillkürliche, verhältnismäßige und nicht-diskriminierende Maßnahmen erlassen. Drittens können ISV einen Beitrag zu *good governance* leisten, indem dadurch willkürlichem staatlichem Handeln Einhalt geboten wird. Zudem bilden ISV ein nicht zu unterschätzendes Entscheidungskriterium für ausländische Investoren. Insgesamt zeigt der Beitrag, dass das Investitionsschutzrecht Berücksichtigungsmöglichkeiten für Reformen im Zuge des arabischen Wandels bereit hält und positive Aspekte für die Region mit sich bringen kann.

Biografische Angaben: Matthäus Fink ist Doktorand am Institut für Völkerrecht und Europarecht der Georg-August-Universität Göttingen bei Prof. Dr. Andreas Paulus (seit März 2010). In seiner Doktorarbeit beschäftigt er sich mit dem Verhältnis von Naturschutzgebieten unter völkerrechtlichen Umweltschutzabkommen zum internationalen Investitionsschutzrecht. Seit 2009/2010 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Paulus. 2009 hat er sein 1. Staatsexamen in Rechtswissenschaften abgelegt (Schwerpunktbereich: Völker- und Europarecht). 2005/2006 hat er im Rahmen des ERASMUS-Programms an der Universidad de Cordoba/Spanien studiert. In Verbindung mit diesem Aufenthalt hat er den Magister-Ergänzungsstudiengang ‚Magister Legum Europae‘ (MLE) absolviert. Zudem hat er am Völkerrechtswettbewerb ‚Jessup Moot Court‘ als Teilnehmer (2007/2008) und als Betreuer (2008) teilgenommen.

Teilnehmerliste

Alesci, Davide	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Aust, Helmut Philipp, Dr.	Humboldt-Universität zu Berlin
Bajrami, Shpetim	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Bammarny, Bawar, Dr.	Max-Planck-Institut Heidelberg
Bartelt, Jennifer	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Bäumler, Jelena	Universität Potsdam
von Bernstorff, Jochen, Prof. Dr.	Eberhard Karls Universität Tübingen
Beverungen, Carolin	Düsseldorf
Böhm, Benjamin	Ruhr-Universität Bochum
Boor, Felix	Ruhr-Universität Bochum
Browatzki, Sonja	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Brunner, Manuel	Leibniz Universität Hannover
Busch, Manuel	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Carl, Sarah	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Daubenbüchel, Felix	Universität zu Köln
Djeffal, Christian	Humboldt-Universität zu Berlin
Dormann, Johanna	Georg-August-Universität Göttingen
Drohla, Jeannine, Dr.	Deutsches Institut für Menschenrechte
El-Haj, Ali	Max-Planck-Institut Heidelberg
Fastenrath, Ulrich, Prof. Dr.	Technische Universität Dresden
Fink, Matthäus	Georg-August-Universität Göttingen
Frau, Robert, Dr.	Viadrina Frankfurt (Oder)
Freialdenhoven, Jan	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Fremuth, Michael Lysander, Dr.	Universität zu Köln
Ghohrodi, Jila	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Goldmann, Matthias	Max-Planck-Institut Heidelberg

Günnewig, Elisabeth	Paderborn
Hamady, Omar	Max-Planck-Institut Heidelberg
Heilmann, Daniel, Dr.	Max-Planck-Institut Heidelberg
Henn, Elisabeth	Universität Bielefeld
Hübner, Jenny	
Jacobs, Henrik	Georg-August-Universität Göttingen
Juchs, Geoffrey, Dr.	Ruhr-Universität Bochum
Kapaun, Nina	Universität Potsdam
Kashgar, Maral	Universität Potsdam
Kettemann, Matthias	Karl-Franzens-Universität Graz
Khan, Daniel-Erasmus, Prof. Dr.	Universität der Bundeswehr München
Kirchner, Patrick	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Klein, Nicolas	Georg-August-Universität Göttingen
Kleinherne, Anna	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Kleinlein, Thomas, Dr.	Goethe-Universität Frankfurt am Main
Kramm, Lars	Ruhr-Universität Bochum
Kreuter-Kirchhof, Charlotte, Dr.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Krieger, Heike, Prof. Dr.	Freie Universität Berlin
Lammers, Jonas	Humboldt-Universität zu Berlin
Lender, Annika	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Lindt, Elena	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Lippold, Matthias	Georg-August-Universität Göttingen
Lorz, Alexander, Prof. Dr.	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Lottkus, Sebastian	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Luther, Richard	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Mantel, Johanna	Berlin
Meiertöns, Heiko, Dr.	München
Möldner, Mirka	Max-Planck-Institut Heidelberg

Montag, Heike	Karl-Franzens-Universität Graz
Naeem, Nasef, Dr.	Georg-August-Universität Göttingen
Nolte, Georg, Prof. Dr.	Humboldt-Universität zu Berlin
Paulus, Andreas, Prof. Dr.	Bundesverfassungsgericht/Universität Göttingen
Payandeh, Mehrdad, Dr.	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Plassmann, Faten	Max-Planck-Institut Heidelberg
Raffeiner, Stefan	Humboldt-Universität zu Berlin
Richter, Clemens, Dr.	Universität Hamburg
Risini, Isabella	Ruhr-Universität Bochum
Roeder, Tina, Dr.	Technische Universität Dresden
Rudolf, Beate, Prof. Dr.	Deutsches Institut für Menschenrechte
Samour, Nahed	Humboldt-Universität zu Berlin
Sander, Eva-Ricarda	Hannover
Sauer, Heiko, Dr.	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Schlickewei, Stephanie	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Schmalz, Dana	Max-Planck-Institut Heidelberg
Schmidt, Julia	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Schniederjahn, Nina	Universität Erlangen-Nürnberg
Schröder, Markus	Köln
Schultes, Julia	Düsseldorf
Schwabe, Karen	Georg-August-Universität Göttingen
Seidler, Christoph	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Sirin, Aynur	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Stahn, Carsten, Prof. Dr.	Leiden Law School
Steiger, Dominik, Dr.	Freie Universität Berlin
Steinorth, Charlotte	Max-Planck-Institut Heidelberg
Talmon, Stefan, Prof. Dr.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Tams, Christian, Prof. Dr.	University of Glasgow

Thielbörger, Pierre, Jun.-Prof. Dr.

Ruhr-Universität Bochum

Tomuschat, Christian, Prof. Dr. Dr. h.c.

Humboldt-Universität zu Berlin

Tos, Eva-Maria

Universität Wien

Vashakmadze, Mindia, Dr.

Georg-August-Universität Göttingen

Graf Vitzthum, Wolfgang, Prof. Dr.

Eberhard Karls Universität Tübingen